

ERHALTUNGSSATZUNG für die Altstadt Ostheim v.d.Rhön

Vom 21.06.2022

Aufgrund von § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende

Satzung:

§ 1 Erhaltung baulicher Anlagen, Genehmigungspflicht

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die historische Altstadt von Ostheim v.d.Rhön und entspricht dem festgesetzten Sanierungsgebiet „Ostheimer Altstadt“ mit Erweiterung. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Lageplan ersichtlich (Anlage).
- (2) Ziel ist der Erhalt der städtebaulichen Eigenart, der Struktur und des Stadtbildes der Stadt Ostheim nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (3) Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht verändern, soweit es sich nicht um ein Baudenkmal handelt.
- (4) Gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB darf bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild prägt oder sonst von städtebaulicher, historischer oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (5) Gem. § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB darf bei der Errichtung baulicher Anlagen die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Gem. § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird die Genehmigung durch die Stadt Ostheim v.d.Rhön erteilt.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ostheim erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- (3) Ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, wird die Genehmigung durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Denkmalschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage ändert oder zurückbaut, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 21.06.2022

Stadt Ostheim v.d.Rhön




Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich

